



Infobrief

„Was ist zu tun, wenn Übungsleiter die Pauschale von EUR 3.000,00 in 2023 zu überschreiten drohen“

Die vertragliche Vereinbarung

Vereine sind gut beraten, wenn sie sich von jedem einzelnen Übungsleiter bestätigen lassen, dass die **Einkünfte als Übungsleiter** (Übungsleiterpauschale und evtl. den Betrag, der darüber hinaus geht) **eigenverantwortlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben** sind.

Diese Einnahmen werden als „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ in der Anlage „S“ eingetragen, die lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Übungsleiter-Pauschale in Höhe von EUR 3.000,00 wird berücksichtigt. Damit wird sowohl die Pauschale als auch der darüberhinausgehende Betrag korrekt angegeben.

Die Pauschale von EUR 3.000,00 umfasst übrigens alle Einnahmen, die ein Übungsleiter erhält (Stundenlohn, Fahrgeld, Aufwandsentschädigungen, etc.). Lediglich Auslagen gegen Quittungen zählen nicht dazu.

Die tatsächlichen Umstände der Beschäftigung

In der Praxis kommt es bei der Beschäftigung von Übungsleitern aber nicht nur auf die vertragliche Vereinbarung, sondern auf die tatsächlichen Umstände der Beschäftigung, an.

Bei Überschreitung der Pauschale gilt es zu entscheiden, ob ein abhängiges oder ein unabhängiges (freiberufliche Tätigkeit) Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Kriterien für eine **abhängige Beschäftigung** sind: Einbindung in die betriebliche Organisation, Weisungsgebundenheit, Vorgabe von Ort und Zeit, Bereitstellung von Betriebsmitteln.



In der Regel handelt es sich bei einem Übungsleiter, der regelmäßig/wöchentlich für den Verein tätig ist, um einen abhängigen Beschäftigten.

Das tatsächliche Beschäftigungsverhältnis ist deshalb von Bedeutung, weil **beim Überschreiten der Pauschale Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht** besteht und der Verein bei einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis für die **Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge** zuständig ist.

Was also ist zu tun, wenn die Übungsleiter-Pauschale zu überschreiten droht?

Der Verein muss Übungsleiter, die die Pauschale zu überschreiten drohen, umgehend als Minijobber anmelden (geringfügig Beschäftigte, Verdienstgrenze EUR 520,00 pro Monat, Anmeldung bei der Minijob-Zentrale und bei der Berufsgenossenschaft), für diese Übungsleiter 30% Pauschalabgaben (2% Lohnsteuer, 13% KV und 15% RV) abführen und diesen Übungsleitern einen Mindestlohn von EUR 12,00 pro Stunde/Einheit bezahlen, da im Zusammenhang mit dem Minijob das Mindestlohngesetz gilt.

In Ausnahmefällen ist ein Übungsleiter freiberuflich tätig (wenn er ein Kursangebot nur zeitlich begrenzt übernimmt oder eh ein Gewerbe für seine Tätigkeit angemeldet hat) und dann selbst für die Abführung der Lohnsteuer und ggf. der Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.